

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juni 2001  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 315  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: III 15-1.65.50-26/01

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-65.50-301

**Antragsteller:**

A & K Armaturen & Komponenten GmbH

Behrstraße 31

73240 Wendlingen

**Zulassungsgegenstand:**

Antiheberventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber- Ventil"  
als Hebersicherung für drucklos betriebene Heizöl EL  
Lageranlagen

**Geltungsdauer bis:**

31. Mai 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Membranventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber-Ventil", das als eine mechanisch wirkende Hebersicherung dazu dient, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern (siehe Anlage 1).
- 1.2 Das "Membran-Antiheber-Ventil" darf in die Saugleitung zwischen Lagerbehälter und Heizölförderpumpe eingebaut werden. Die eingeschaltete Heizölförderpumpe erzeugt in der Saugleitung einen Unterdruck. Die Membrane des membrangesteuerten Antiheberventils drückt den Ventilteller gegen die Druckfeder aus seinem Sitz, so dass Heizöl zur Entnahmepumpe strömen kann. Wird die Heizölförderpumpe abgeschaltet oder hat die Saugleitung ein Leck, fällt das Vakuum in der Saugleitung ab. Dadurch drückt die Druckfeder den Ventilkegel wieder in den Ventil Sitz zurück und schließt das Membranventil. Das Membranventil darf unter atmosphärischen Drücken und bei Temperaturen von + 5 °C bis + 30 °C (kurzfristig bis + 50 °C) eingesetzt werden.
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Membranventil mit der Bezeichnung "Membran-Antiheber-Ventil" gibt es in folgenden Ausführungen:
- |                        |   |
|------------------------|---|
| Artikel-Nr. 04-3838-18 | fest eingestellt bis 1,80 m Höhe,       |
| Artikel Nr. 04-3838-30 | fest eingestellt bis 3,00 m Höhe,       |
| Artikel-Nr. 04-3838-99 | einstellbar von 1,00 m bis 3,00 m Höhe. |
- 2.1.2 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes erfolgte durch Prüfungen in praktischen Versuchsanordnungen und Prüfungen durch den TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH.
- 2.1.3 Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen: einem Ventilgehäuse, einem Deckel, einer Druckfeder, einem Entlüftungsstift, einer Membran, Dichtmitteln, der Einstellschraube und der Einstelleinheit.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist der Zulassungsgegenstand mit folgenden Angaben zu versehen:



führen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

- 3.1 Der Zulassungsgegenstand darf für Heizöl EL verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

- 4.1 (1) Der Zulassungsgegenstand muss an der höchstgelegenen Stelle der Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Einbauanleitung<sup>3</sup> eingebaut werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Zulassungsgegenstandes dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Antragsteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

- 4.2 Der Zulassungsgegenstand muss so einzubauen, dass für die Betätigung des Druckstiftes an der Gehäuseoberseite ausreichende Bedienungsfreiheit besteht.

- 4.3 Nach der Montage des Zulassungsgegenstandes muss die Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entlüftet werden. Das erfolgt durch die Entlüftungsöffnung, indem die Membran angehoben wird bis ein deutlicher Gegendruck (Federweg ca. 2,5 mm) spürbar ist.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen**

- 5.1 Der Zulassungsgegenstand ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle der ordnungsgemäßen Einbaulage (horizontal und an der höchst zulässigen Stelle in der Entnahmeleitung nahe des Lagerbehälters),
- b) Kontrolle der Höhendifferenz zwischen höchstem und tiefstem Punkt der Saugleitung,
- c) Kontrolle der Schließfeder durch Anheben der Membran (Federweg ca. 2,5 mm, deutlicher Gegendruck muss spürbar sein),
- d) Dichtheitskontrolle des Zulassungsgegenstandes und dessen Anschlüsse nach Anfahren der Heizölförderpumpe,
- e) Funktionstest des Zulassungsgegenstandes nach Anfahren der Heizölförderpumpe durch öffnen/lösen der Saugleitung an der tiefsten Stelle (es dürfen nur wenige Tropfen Öl auslaufen).

- 5.2 (1) Der Zulassungsgegenstand ist wiederkehrend zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit des Zulassungsgegenstandes ist in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, zu prüfen. Dabei müssen die Prüfungen der Abschnitte 5.1 durchgeführt werden.

(2) Die jeweilige Einbauanleitung<sup>3</sup> ist vom Antragsteller mitzuliefern.

#### **Im Auftrag**

---

<sup>3</sup> Vom TÜV Südwestdeutschland e.V. am 29. März 2001 geprüften Einbauanleitungen des Antragstellers für das "Membran-Antiheber-Ventil" wurden für die fest eingestellte und einstellbare Ausführung abgeleitet

Strasdas

Beglaubigt